



IG Plakat / Raum / Gesellschaft
c/o Herr Christian Marti
Waffenplatzstrasse 37
8002 Zürich

Zürich, 24. Oktobrt 2007 lib/stm

G.-Nr. 2007/1186
PK-Nr. 3030

Sehr geehrter Herr Marti
Sehr geehrte Damen und Herren

Petition für eine Halbierung der Plakataussenwerbung in der Stadt Zürich

Die Petition zur Halbierung der Plakataussenwerbbestellen in der Stadt Zürich wurde zusammen mit 567 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht. Der Stadtrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Plakatwerbung gibt es bereits seit über hundert Jahren. Sie ist ein Teil des modernen Stadtbilds. Plakatwerbbestellen stehen sowohl auf dem privatem wie auch auf dem öffentlichem Grund der Stadt Zürich. Ihre Zahl auf öffentlichem Grund ist seit Jahren stabil. Allerdings können fast alle der Werbeflächen auf dem Privatgrund vom öffentlichen Grund aus gut wahrgenommen werden.

Die Plakatwerbbestellen auf öffentlichem Grund in der Stadt Zürich haben eine gute Gesamtwirkung zu erreichen (Art. 7 der Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen auf öffentlichem Grund). Dementsprechend sind sie sorgfältig ins Stadtgefüge integriert und nehmen angemessen Rücksicht auf die stadträumlichen Verhältnisse. In unmittelbarer Nähe geschützter Objekte oder Ortsbilder werden sie nur in Ausnahmefällen bewilligt. Die Altstadt ist mithin weitgehend frei von Fremdwerbung jeglicher Art.

Mit dem Abschluss des neuen Vertrages für die Plakatierung auf öffentlichem Grund wird die Zahl dieser Plakatwerbbestellen nur geringfügig erhöht. Mehr als drei Viertel der Plakatwerbbestellen in der Stadt Zürich stehen auf Privatgrund. Die städtischen Behörden können auf diese Werbung - mit Ausnahmen der auf (im Vergleich zum Ganzen kleinen Anteils von) Grundstücken im städtischen Eigentum angebrachten Stellen - nur sehr beschränkten Einfluss nehmen. Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) verlangt für den



Bau von Plakatwerbbestellen und anderen Reklameanlagen in der Regel lediglich eine befriedigende Gesamtwirkung mit der gebauten und landschaftlichen Umgebung. Zudem dürfen Plakatwerbbestellen gemäss Art. 6 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, hat die Baubehörde entsprechende Gesuche zu bewilligen. Damit erhöht sich die Zahl solcher Anlagen auf dem Privatgrund. Im Kanton Zürich ist von diesem Wachstum insbesondere die Stadt Zürich betroffen, die als Werbestandort überdurchschnittlich lukrativ gilt. Vor diesem Hintergrund würde eine Reduktion der Plakatwerbeflächen auf öffentlichem Grund wenig bringen, da ein entsprechender Abbau zu einem höheren Druck führen könnte, Werbeträger auf Privatgrund (unter Umständen im Vergleich zu den bisherigen Stellen in städtebaulich minderer Qualität) zu errichten.

Dass auch auf dem öffentlichen Grund plakatiert werden kann, entspricht einem öffentlichen Bedürfnis. Mit diesen Plakaten wird nicht nur für Produkte und Dienstleistungen der Privatwirtschaft, wozu auch das in der Stadt Zürich ansässige Gewerbe gehört, sondern auch für kulturelle Anlässe geworben. Im Weiteren werden hier Flächen für Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung gestellt. Diese Plakatwerbung nimmt eine wichtige Funktion in der Informationsvermittlung wahr und hilft bei der Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger.

Im Übrigen können auch die Einnahmen aus der Plakatierung auf dem öffentlichen Grund nicht vernachlässigt werden, zumal die Stadt Zürich durch das kantonale Finanzhaushaltsgesetz zu einem haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Mitteln verpflichtet ist. Diese Einnahmen fallen nicht allein in die Stadtkasse. Vielmehr werden daraus gewisse Plakatwerbeflächen für das lokale Gewerbe, die Kulturwerbung sowie die Wahl- und Abstimmungswerbung der politischen Parteien subventioniert. Zudem werden diese Werbeträger für städtische Informationen und Aktionen genutzt, die einem übergeordneten Interesse entsprechen.

Die Bewirtschaftung des öffentlichen Grundes durch Aussenwerbung im bisherigen Rahmen trägt den massgeblichen öffentlichen Interessen in optimaler Weise Rechnung, weshalb der Stadtrat diese weiter führen möchte. Bei der Plakatwerbung auf dem Privatgrund soll der durch die übergeordneten Gesetze gewährte Spielraum genutzt werden, um die hohe Qualität des Stadtbilds zu bewahren.

Mit vorzüglicher Hochachtung
im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Dr. Elmar Ledergerber

Der Stadtschreiber

Dr. André Kuy